

S a t z u n g

L i o n s - C l u b M o n s c h a u

A . G r u n d l a g e n

§ 1

1. Der Lions-Club Monschau ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Monschau.
2. Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions Clubs International) an. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
2. Unter dem Leitwort „wir dienen“ setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen,
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten,
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinn zu fördern,
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten,
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden,
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln,

- einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus materiellen Nutzen zu ziehen,
- Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern,
- bei materieller und geistiger Not zu helfen,
- die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3

Der Club bekennt sich zum offen gesprochenen Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
2. Als Mitglied kann jede volljährige Persönlichkeit mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions-Clubs oder einer ähnlichen Service-Organisation ist.

§ 5

Die Aufnahme eines Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Ein oder mehrere Mitglieder tragen einen Vorschlag in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses mit folgenden Angaben heran: Name, Alter, familiäre und berufliche Situation. Der Ausschussvorsitzende informiert den amtierenden Präsidenten über den Vorschlag.
- b) Der Aufnahmeausschuss prüft, ob der Kandidat entsprechend den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 aufgenommen werden kann. Zusätzliche Aufnahmekriterien sind die Herstellung einer ausgewogenen Alters- und Berufsstruktur des Clubs. Der Ausschuss ermittelt in Gesprächen mit einzelnen Mitgliedern, inwieweit der Kandidat zum Club von seiner Persönlichkeit her passt. Wenn hierbei keine Bedenken entstehen, treffen

sich die Mitglieder des Ausschusses mindestens einmal persönlich mit dem Kandidaten.

- c) Wird ein Aufnahmeverfahren nicht fortgesetzt, entscheidet der Vorsitzende des Aufnahmeausschusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten, ob alle Mitglieder über den Vorgang informiert werden.
- d) Im positiven Fall leitet der Ausschuss den Vorschlag an den Vorstand weiter, der über eine Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens entscheidet.
- e) Falls der Vorstand einstimmig die Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens beschließt, gibt der Aufnahmeausschussvorsitzende den Vorschlag sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt.
- f) Einsprüche der Mitglieder haben mündlich an den Präsidenten oder den Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.
- g) Ist mehr als ein Mitglied gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.
- h) Wird der Vorschlag gebilligt, muss der Kandidat nach zwei Gastbesuchen als Mitglied aufgenommen werden, wenn er es beantragt.
- i) Der Präsident setzt auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses zwei Paten ein, die sich um die Einführung des neuen Mitgliedes kümmern.

§ 6

- 1. Die Mitglieder haben über die Aufnahmeverhandlungen Stillschweigen zu bewahren.
- 2. Eine öffentliche Diskussion über den Kandidaten in der Mitgliederversammlung oder bei Clubabenden findet nicht statt.
- 3. Außer Namen, Alter, Familienstand und Beruf bzw. Firmenzugehörigkeit werden im Verlauf des Aufnahmeverfahrens keine Angaben schriftlich aufgenommen.

§ 7

- 1. Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- 2. Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - a) passive Mitglieder,
 - b) privilegierte Mitglieder,
 - c) assoziierte Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder

- e) Mitglieder auf Lebenszeit
- f) angeschlossene Mitglieder.

§ 8

1. Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
3. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat jedoch kein Stimmrecht, darf kein Lions-Amt bekleiden und kann insbesondere nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

1. Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus einem triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
3. Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lions-Amt bekleiden.

§ 10

1. Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrecht erhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
2. Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
3. Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
4. Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions-Club International zu melden, auch nicht auf dem monatlichen Mitgliedschaftsbericht.

§ 11

1. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen.
2. Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
3. Für das Ehrenmitglied sind die internationalen sowie Multi-Distrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Clubbeitragspflicht ist es befreit. Es kann an allen Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

§ 12

1. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann erhalten, wer
 - a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und dem Club, der Internationalen Vereinigung oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder
 - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
2. Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig US\$ 300 im Voraus an die Internationale Vereinigung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, ihr für das Mitglied zustehenden Beiträge abführt. Es kann von der Beitragspflicht gegenüber dem Club befreit werden.

§ 13

1. Eine im Einzugsgebiet des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstandes den Status eines "angeschlossenen Mitgliedes" erhalten.
2. Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
3. Für das angeschlossene Mitglied sind die internationalen sowie die Gesamtdistrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 15

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.

§ 16

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
2. Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen - oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions-Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von drei Monaten das Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Multi-Distrikts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.

§ 17

1. Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

2. Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied übernommen. Die Regeln von § 5 finden keine Anwendung.
3. Ein ehemaliges, wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenes Mitglied eines Leo-Clubs wird in den Club aufgenommen, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Wohnsitz nimmt. Die Regeln von § 5 finden Anwendung ohne, dass die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden eine Rolle spielen darf. Der Leo-Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, oder der für diesen bürgende Lions-Club kann vor der Aufnahme um eine Stellungnahme gebeten werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo-Club.

C. Zusammenkünfte

§ 18

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§19

1. Ordentliche Clubversammlungen finden grundsätzlich zweimal im Monat statt.
2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
3. Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Clubjahres im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatzes 2 einberufen werden. Die Sitzung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 20

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D . O r g a n e

§ 21

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.
3. Ständiger Ausschuss ist der Mitgliederausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehend, für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 22

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Gesamtdistriktversammlung und zur World-Convention.
2. Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Pastpräsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 23

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder von dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 24

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Sekretär, dem Clubmaster und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.
2. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs.2 gilt entsprechend. Er und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten handelt für ihn der Vizepräsident und, wenn auch dieser verhindert ist, der Pastpräsident. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Clubvermögen.
3. Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabwendbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann stets für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.

E . F i n a n z e n

§ 25

1. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und der Internationalen Vereinigung gemeldet wird.
2. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an die Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 26

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities des Clubs kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Für den Verwaltungs-(Beitrags-)fond und für die Activity-Kasse sind getrennte Konten zu führen.

Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.

§ 28

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Gesamt-Distriktversammlung und zur Distriktversammlung. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst.

F . S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 29

1. Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
2. Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen. Im Übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Gesamtdistrikt 111 Deutschland und seiner Distrikts entsprechend.
3. Stattdessen kann die Mitgliederversammlung die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuß des zuständigen Districts zuweisen.
4. Für die Mitglieder des Clubs gilt im übrigen Art. XVIII Abs. 5 der Multi-Distrikt-Satzung unmittelbar, der wie folgt lautet:
„Die Ehrenordnung und das Ehrenverfahren haben unmittelbar Geltung für alle Lions Clubs im Multi Distrikt 111 und deren Mitglieder. Staatliche Gerichte können erst nach Abschluss des Ehrenverfahrens angerufen werden.“
5. Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 30

1. Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
2. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lionsclubs e.V. zu übertragen.

§ 31

Die Satzung der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs nebst Zusatzbestimmungen, des Multi Distrikt 111 (Deutschland) mit seinen Distrikts und die Beschlüsse des Governorats zur Mustersatzung nach Art. XVI §2 der Multi Distrikt Satzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum deutschen Vereinsrecht ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. April 2010 genehmigt.